

# **Satzung des Fördervereins St. Elisabeth für Jugendarbeit und Kirchengemeinde e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Elisabeth für Jugendarbeit und Kirchengemeinde e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt die Förderung von kirchlichen Zwecken. Ziel des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hameln zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten kirchlichen Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich erfüllt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dies ausdrücklich bestimmt hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod. Die Mitgliedschaft kann außerdem bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung durch einen Vorstandsbeschluss beendet werden.
- (4) Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung.

## **§ 5 Beitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Beitragsordnung). Für die Förderbereiche (§ 9) können gesonderte Beitragsregelungen erlassen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben des Vereins: Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten (Beitragsordnungen), Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnungen und Berichte über deren Ergebnisse in der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Dieses ist spätestens 3 Wochen nach dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung für 14 Tage im Sekretariat der St. Elisabeth-Gemeinde zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören 5 stimmberechtigte und 4 beratende Mitglieder an. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 der 3 von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(2) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Eine Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(3) Dem stimmberechtigten Vorstand gehören des Weiteren jeweils 1 Mitglied aus den Förderbereichen an.

(4) In den Vorstand wird mit beratender Stimme je 1 Mitglied durch Wahl oder durch Entscheidung der Leitung der nachfolgenden Gremien delegiert: Kirchenvorstand der St.-Elisabeth-Gemeinde; Pfarrgemeinderat der St.-Elisabeth-Gemeinde; Förderbereiche Ferienfreizeit Ameland der katholischen Jugend Hameln und Stammesvorstand des Stammes St. Franziskus, Hameln.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern eine solche nicht erzielt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung erneut zu beraten und abzustimmen. In diesem Fall gibt bei einer Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zwecks Beratung und Förderung von Vereinszielen teilnehmen lassen. Die Förderbereiche informieren den Vorstand über ihre Tätigkeiten.

(7) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 9 Förderbereiche**

(1) Der Verein hat folgende Förderbereiche: Ferienfreizeit Ameland der katholischen Jugend Hameln sowie die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Stamm St. Franziskus, Hameln.

(2) Die Förderbereiche werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die zu einem der Bereiche optieren. Den Förderbereichen gehört jeweils ein durch die Freizeitleitung der Ferienfreizeit Ameland der katholischen Jugend Hameln sowie durch den Stammesvorstand des Stammes St. Franziskus der DPSG entsandtes Mitglied mit beratender Stimme im Vorstand des Vereins (§ 8 Nr.1) an. Mitglieder können mehreren Förderbereichen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einem Förderbereich gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Förderbereichsversammlung statt, bei der für jeden Förderbereich ein Förderbereichsleiter sowie ein Stellvertretender Leiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.

(4) Für die Einberufung der Förderbereichsversammlung gilt § 7 entsprechend.

(5) Jeder Förderbereich verfügt unabhängig vom Konto des Gesamtvereins über ein eigenständiges Bereichskonto, dessen Mittel auch eigenständig verwaltet werden können. Über die Verwendung der Mittel erstatten die Förderbereichsleiter und die von der Freizeitleitung der Ferienfreizeit Ameland der katholischen Jugend Hameln und des Stammesvorstandes des Stammes St. Franziskus entsandten Mitglieder in den Vorstandssitzungen und auf der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth oder deren Rechtsnachfolger, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Stand: August 2016**